

Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) zum Entwurf eines Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf für ein Anerkennungsgesetz Nordrhein-Westfalen soll es Personen, die im Ausland eine Berufsqualifikation erworben haben, erleichtert werden, ihre Abschlüsse und ihre Qualifikation in NRW anerkennen zu lassen. Mit dieser Erleichterung soll u.a. einem befürchteten Fachkräftemangel in NRW entgegengewirkt werden. Gleichzeitig sollen mit dem Anerkennungsgesetz NRW verschiedene andere Landesgesetze geändert werden. Für Architekten, Innen- und Landschaftsarchitekten und Stadtplaner bedarf es einer Regelung, wonach das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW nicht auf diese Berufe anzuwenden ist. Hierfür sprechen folgende Gründe:

Kein Fachkräftemangel bei Architekten in NRW

Im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen, bei denen ein allgemeiner Fachkräftemangel beklagt wird, existiert im Bereich der nordrhein-westfälischen Architektenschaft kein Fachkräftemangel und er ist auch zukünftig nicht zu erwarten. Mit über 30.000 tätigen Architekten in NRW liegt die berufliche Besetzung bereits heute deutlich über den Markterfordernissen, sodass bei der Architektenschaft in Nordrhein-Westfalen eher die Situation eines nicht mehr auskömmlichen Wettbewerbes besteht, wie auch aktuelle Aussagen der Bundesagentur für Arbeit in der Veröffentlichung „Hintergrundinformation - Aktuelle Fachkräfteengpässe“ vom April 2011 belegen. Bedingt durch eine konstant hohe Zahl von Studierenden im Bereich der Architektur an nordrhein-westfälischen Hochschulen in den letzten sowie in den kommenden Jahren besteht darüber hinaus kaum Aussicht auf eine fundamentale Änderung der Situation in diesem Arbeitsmarktsegment.

Zugang zum Architektenberuf bereits umfassend geregelt

Die hohen Qualitätsanforderungen für den Zugang zum Architektenberuf in Nordrhein-Westfalen bestehen zu Recht aus Gründen des Verbraucherschutzes. Mit dem Recht zur Führung der Berufsbezeichnung ist auch das Bauvorlagerecht verbunden, welches zum Schutz von Leben und Gesundheit und wesentlichen Vermögenswerten bewusst auf qualifizierte Berufe beschränkt ist. Diese Qualitätsanforderungen sind für In- oder Ausländer bereits heute umfassend definiert und praxisnah geregelt, sodass hier kein Handlungsbedarf

besteht. Auf Landesebene geschieht dies durch die fortschrittlichen Regelungen des Baukammerngesetzes, welche dem ausländischen Bürger bereits heute die Eintragung in den Architektenlisten ermöglichen, wenn er die Eintragungsvoraussetzungen, die auch jeder Inländer nachzuweisen hat, mitbringt. Auf europäischer Ebene ist das System der gegenseitigen Anerkennung der Berufszugangsvoraussetzungen bzw. Berufsabschlüssen im Bereich der Architekturberufe ebenfalls bereits in der Berufsanerkenntnisrichtlinie (BARL) geregelt.

Beide Normen haben sich in der Praxis als sinnvoll bewährt, da sie - insbesondere im Interesse des Verbraucherschutzes und der Sicherheit - die für die Architektenberufe in Deutschland geltenden hohen Ausbildungs- und Leistungsstandards sichern und so bereits heute ausländischen Architekten den freien Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt ermöglichen.

Unterstützt wird dieses erfolgreiche Anerkennungssystem überdies von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz, welche die Bewertung ausländischer, im Falle der Architekturberufe, außereuropäischer Qualifikationen in Deutschland durchführt.

Ein Erfordernis, eine besondere Zutrittsregelung für Personen zu schaffen, die nicht oder nicht hinlänglich studiert haben, ist ebenfalls nicht erforderlich, denn in Nordrhein-Westfalen können auch Personen, die kein Studium absolviert haben, aufgrund des § 4 BauKaG in die Liste der jeweiligen Fachrichtungsliste eingetragen werden. Durch diese Regelung im Baukammerngesetz ist bereits ein Instrument vorhanden, durch welches auch Personen ohne entsprechende akademische Ausbildung durch den Nachweis entsprechender Kenntnisse, Leistungen und Fähigkeiten Aufnahme in die jeweilige Fachliste finden können.

Aufgrund der bereits bestehenden Rechtslage gibt es keine Notwendigkeit, neue Zugangsmöglichkeiten zum Architektenberuf für ausländische Bürger zu regeln.

Keine bessere Transparenz für den Ausländer

Auch ein weiteres Ziel des Entwurfes, für Ausländer eine größere Transparenz für den Zugang zum Architektenberuf in NRW zu erzeugen, wird im Bereiche der Architektur nicht erreicht.

Stattdessen müssten zukünftig neben den Regelungen des Baukammerngesetzes als Fachgesetz auch die Bestimmungen des Berufsqualifikationsgesetzes beachtet werden. Der Antragsteller müsste daher die allgemeinen Voraussetzungen eines für viele andere Berufe konzipierten Gesetzes fachbezogen nachweisen, statt sich lediglich auf die klaren Eintragungsvoraussetzungen des Baukammerngesetzes beziehen zu können.

Überflüssiger Verwaltungsaufwand

Die vorgesehenen Regelungen führen zu einem überflüssigen Verwaltungsaufwand.

Da der Architektenberuf zu den reglementierten Berufen gehört, wären die Voraussetzungen in Kapitel 2, § 9 des Entwurfes anzuwenden. Hier stellt sich speziell für den Architektenberuf bereits die Frage, wie der hiesige Eintragungsausschuss die in Absatz 1, Ziffern 2 und 3. formulierten Voraussetzungen in der Praxis prüfen soll.

Es ist zu fragen, wie es sich der Gesetzgeber vorstellt, wie z. B. anhand eines außereuropäischen Ausbildungsnachweises festgestellt werden soll, ob dieser eine vergleichbare berufliche Tätigkeit wie der eines nordrhein-westfälischen Architekten beinhaltet. Schon die kulturell bedingten baulichen Unterschiede zeigen, dass hier bereits erhebliche Fragezeichen anstehen.

Auch ist § 9 Absatz 2 nicht hilfreich, wenn davon gesprochen wird, dass ein „wesentlicher Unterschied“ zwischen der nachgewiesenen Berufsqualifikation und der landesrechtlich geregelten Berufsbildung dann vorliegt, wenn sich der erworbene Ausbildungsnachweis hinsichtlich des Inhaltes oder der Ausbildungsdauer wesentlich unterscheidet.

Auch ist offen, wann die entsprechenden Fähigkeiten eine "maßgebliche" Voraussetzung für die Ausübung des jeweiligen Berufes darstellen und schließlich wie Unterschiede durch "nachgewiesene" einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden sollen.

Diese Bestimmungen enthalten alle unbestimmte Rechtsbegriffe, die zu Verwaltungsstreitigkeiten mit ungewissem Ausgang sowohl für den ausländischen Antragsteller als auch für die hiesigen Behörden führen.

Eine Notwendigkeit, für derartige Regelungen im Architektenbereich gibt es ersichtlich nicht, denn, wie oben dargestellt, sind bei dem reglementierten Beruf des Architekten bereits die Eintragungsvoraussetzungen klar und präzise gesetzlich geregelt, ohne dass dabei Hindernisse speziell für ausländische Bürger bestehen.

Zusammenfassung

Zusammenfassend schlagen wir daher vor, den Architekturbereich aus dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz herauszunehmen. Das kann auf zwei Wegen erfolgen:

Die Herausnahme erfolgt direkt im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz. Die Bestimmung im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz könnte lauten:

„Für Architekten, Architektinnen, Innenarchitekten, Innenarchitektinnen, Landschaftsarchitekten, Landschaftsarchitektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen gelten ab-

schließlich das „Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Architektin“, „Stadtplaner“ und Stadtplanerin sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Ingenieurkammer-Bau - Baukammerngesetz (BauKaG NRW) - vom 9. Dezember 2008 (GV.NRW. S. 774)“

Alternativ könnte der Ausschluss im Fachgesetz geregelt werden, dies könnte durch folgende Formulierung im Baukammerngesetz geschehen:

„Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW vom2012, GV.NRW in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anzuwenden.“